

Rather Spielverein 1919 e.V.



Die Satzung

Stand 21.05.2026

"Meidet und schlichtet kleinlichen Streit,
Rather Spielvereins Größe ist (und bleibt) Einigkeit".
(Wilhelm Lingenbrinck, Vereinsgründer, im März 1919)

Inhalt

Präambel

Abschnitt A: Allgemeines **Seite 3**

- §1 Name, Sitz, Rechtsform
- §2 Zweck des Vereins, Grundsätze der Tätigkeit
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Vereinsvermögen
- §5 Verbandsmitgliedschaften

Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaft **Seite 5**

- §6 Mitgliedschaften
- §7 Zustandekommen der Mitgliedschaft
- §8 Beendigung der Mitgliedschaft
- §9 Ausschluss und Wiederaufnahme

Abschnitt C: Rechte und Pflichten der Mitglieder **Seite 6**

- §10 Vereinsleben
- §11 Beiträge, Umlagen und Gebühren
- §12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §13 Ordnungsgewalt des Vereins

Abschnitt D: Die Organe des Vereins **Seite 8**

- §14 Die Vereinsorgane
- §15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- §16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §17 Abstimmungen und Wahlen
- §18 Anträge
- §19 Vorstand
- §20 Zuständigkeit des Vorstandes
- §21 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
- §22 Ausschüsse
- §23 Abteilungen
- §24 Protokollierung der Beschlüsse

Abschnitt E: Vereinsjugend - Jugendabteilung **Seite 12**

- §25 Die Vereinsjugend

Abschnitt F: Sonstige Bestimmungen **Seite 12**

- §26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §27 Vereinsordnungen
- §28 Kassenprüfer
- §29 Haftung des Vereins
- §30 Datenschutz

Abschnitt G: Schlussbestimmungen **Seite 14**

- §31 Auflösung des Vereins
- §32 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Der Rather SV gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

- Wir leben Fußball in Rath - von Rathern, mit Rathern, für alle Rather Bürgerinnen und Bürger. Wir sind der Fußballverein für den Stadtteil Rath und den gesamten Stadtbezirk 6.
- Wir stehen für Fußball mit Herz, Teamgeist, Zusammenhalt und Fairplay. Unser Zuhause ist eine der schönsten Sportanlagen der Stadt Düsseldorf, direkt am Rather Waldstadion.
- Wir bieten Fußball auf gutem Niveau. Ambitionierte Nachwuchsfußballer fühlen sich bei uns ebenso zuhause wie Freizeitkicker.
- Unser Verein ist so bunt wie unser Stadtbezirk. Integration und soziale Verantwortung sind bei uns selbstverständlich. Er bietet Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden und Sport zu treiben.
- Der Rather SV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt die Grundsätze und Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Rather SV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Rather SV duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sowie sexueller Identität. Der Verein sieht es als Verpflichtung an, jeglichen Erscheinungsformen von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in den Sportstätten aktiv zu begegnen.
- Der Rather SV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen RATHER SPIELVEREIN 1919 E.V. Er wurde am 16. Februar 1919 gegründet.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer 3383 eingetragen.
- 3) Im nicht rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt er als **Rather SV** auf.
- 4) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 5) Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß.
- 6) Seine Verbundenheit zum Stadtteil Rath dokumentiert der Verein durch die Verwendung des Zusatzes „Wir sind Rath“, der auf der Spielkleidung, in Vereinsmedien und im Schriftverkehr verwendet wird.
- 7) Der Vereinsname, die Vereinsfarben, das Vereinselement, der Zusatz und der Sitz des Vereins bilden besondere identitätsstiftende Merkmale des Vereins.
- 8) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Vereinszweck
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports, mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen.
 - b) Der Verein fördert den Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport auf allen Ebenen. Die Betreuung und Heranführung der Jugend an die Ziele des Vereins ist diesem ein besonderes Anliegen.
 - c) Der Verein fördert ausschließlich den Amateursport. Berufssportliche Ziele sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- 2) Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Durch die Organisation eines geordneten Übungs-, Spiel- und Sportbetriebes für alle Vereinsbereiche.
 - b) Durch die Durchführung eines alters- und spielklassengerechten Trainingsbetriebes.
 - c) Durch die Teilnahme am ordentlichen Spielbetrieb, an Turnieren und Freundschaftsspielen.
 - d) Durch den Einsatz von qualifizierten und nach den Maßgaben des DFB ausgebildeten Trainern, sowie deren Helfern.
 - e) Durch Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Erhalt und der Förderung des Wohlbefindens des Einzelnen, sowie des Zusammengehörigkeitsgefühls der Vereinsmitglieder dienen.
 - f) Durch die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Trainingsmaterialien, Gerätschaften, Immobilien und sonstiger Gegenstände.
 - g) Durch Maßnahmen, die der Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins dienen. Hierzu zählen auch Ausgliederungen einzelner Abteilungen des Vereins oder des wirtschaftlichen Zweckbetriebs in eine andere Gesellschaft, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins auch nach der Ausgliederung erhalten bleibt.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Die Organe des Vereins und deren Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Stadtsportbund Düsseldorf
 - b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Landessportbund NRW

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs.1 als verbindlich an.
- 3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein weiteren Verbänden beitreten oder seinen Austritt erklären.

B. Vereinsmitgliedschaft

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Als ordentliche Mitglieder gelten
 - a) alle Mitglieder, die im Verein aktiv Sport treiben oder durch ihren ehrenamtlichen Einsatz den Trainings- und Spielbetrieb aufrechterhalten oder das Vereinsleben fördern.
 - b) passive Mitglieder, die dem Verein angehören, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Bei ihnen steht der fördernde Gedanke im Vordergrund.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Personen, die sich im außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§7 Zustandekommen der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erworben. Ein digitaler Aufnahmeprozess ist zulässig.
- 3) Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied bestätigt.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Kündigungen per E-Mail sind zulässig. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gekündigt werden kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 4) Austretenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§9 Ausschluss und Wiederaufnahme

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es grob gegen Satzungen und Ordnungen schuldhaft verstößt
 - b) bei einem Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen oder unehrenhaftem Verhaltens
 - d) wenn es durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation dem Ansehen des Vereins schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Es erhält Gelegenheit sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären, bzw. sich bei der anstehenden Vorstandssitzung mündlich zu äußern. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird mit Fassung des Ausschlussbeschlusses sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen den Gesamtvorstand anrufen. Dieser entscheidet danach abschließend.
- 3) Ist ein Mitglied nach § 9 ausgeschlossen worden, kann es nur wiederaufgenommen werden, wenn es einen entsprechenden Aufnahmeantrag stellt. Dieser kann durch den Gesamtvorstand positiv beschieden werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Vereinsleben

- 1) Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich am Vereinsleben zu beteiligen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann,
 - b) die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Mitarbeiter und Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten,
 - c) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins, sowie die ihnen zur Verfügung gestellte Ausstattung und das ihnen zur Verfügung gestellte Material pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden,
 - d) dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse und sonstiger wichtiger Kontaktdaten mitzuteilen.

§11 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- 1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 3) Alle anderen Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch den Gesamtvorstand festgelegt. Er kann Umlagen bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags für Vollzahler festlegen.
- 4) Der Gesamtvorstand kann Beitragsleistungen oder -pflichten beim Vorliegen von Härtefällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Die Beiträge sind halbjährlich zum 15.2. und 15.8. eines Jahrs fällig (Fälligkeitstermin).
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Mitglieder ohne SEPA-Lastschriftmandat überweisen den Beitrag zum Fälligkeitstermin auf das Konto des Vereins.
- 8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ohne weitere Zahlungserinnerungen sofort zu mahnen und gegebenenfalls Inkassobüros einzuschalten.

§12 Stimmrecht/Wählbarkeit

- 1) In der Mitgliederversammlung sind nur volljährige voll geschäftsfähige Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten stimmberechtigt.
- 2) Jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten ist wählbar für alle Ämter im Verein.
- 3) Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können an keinen Abstimmungen teilnehmen. Ihr Stimmrecht wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Dabei gilt, dass jeder betroffene Jugendliche nur über eine Stimme verfügt.
- 4) Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahrs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.
- 5) Der Personenkreis aus Abs. 3 und Abs. 4 hat nur ein Stimmrecht in der Jugendabteilung und nicht in der Mitgliederversammlung.
- 6) Mitglieder, die ihren Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, können ihr Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen so lange nicht ausüben, bis die fälligen Beiträge inkl. möglicher Mahn- und Verwaltungskosten gezahlt sind. Ebenso können sie nicht für Vorstandsämter kandidieren. Dies gilt bei Wahlen und Abstimmungen der Abteilungen entsprechend.

§13 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsgemäß bestimmten Organ zu stellen. Dieses erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder Verbandsordnungen/Richtlinien.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorganes Folge zu leisten. Gleiches gilt für Verfahren nach § 9.
- 3) Mitglieder können grundsätzlich auch anderen Vereinen sportlich tätig sein. Soweit berechnete Interessen des Vereins betroffen sind, kann der Vorstand im Einzelfall Einschränkungen festlegen oder eine vorherige Zustimmung verlangen.
- 4) Die Übernahme von Funktionen in einem konkurrierenden Sportverein ist zulässig. Für Mitglieder des Vorstandes und Personen in leitenden Funktionen kann der Vorstand im Einzelfall

Einschränkungen festlegen, sofern berechtigte Interessen des Vereins berührt sind. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten bei Vereinen, die dem Fußballverband Niederrhein angehören.

- 5) Voraussetzung für die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer Tätigkeit im Verein ist das Bestehen einer Mitgliedschaft. Der Vorstand kann für diesen Personenkreis gesonderte Beiträge festlegen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 6) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Eine Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Einen befristeten bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
- 7) Soweit dem Verein durch Verbandsstrafen, die Mitglieder mittel- oder unmittelbar zu verantworten haben, Kosten entstehen, ist der Vorstand berechtigt, Kosten und Strafgebühren von dem Mitglied zurückzufordern, das diese verursacht hat, vorausgesetzt, es hat das 14. Lebensjahr vollendet.

D. Die Organe des Vereins

§14 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Jugendversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane bestimmen.

§15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie wird vom Vorstand in Textform (per Brief oder E-Mail) an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (E-Mail/Post) versandt.
- 3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu versenden.
- 5) Nichtmitgliedern ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Entscheidungen nach §16 Abs. 1, h-k kann die Geschäftsordnung zusätzliche Anforderungen vorsehen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) ein diesbezüglicher Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegtoder
 - b) mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

§16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 19
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge nach § 11 Abs.2
 - h) Änderung oder Neufassung der Satzung
 - i) Änderung des Vereinszwecks
 - j) Beschlussfassung über die Fusion des Vereins
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Wahl eines Ehrenvorsitzenden
 - aa. Dieser muss dem Verein mindestens 15 Jahre angehören und nachhaltige Verdienste für den Verein in der Vorstandsarbeit erbracht haben. Er repräsentiert den Verein nach außen.
 - bb. Der Ehrenvorsitzende kann zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und hat dort beratende Stimme.
 - cc. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes und dort stimmberechtigt.

§17 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Wahl beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig.
- 3) Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 5) Über Satzungsänderungen/Neufassungen, Zweckänderungen und Änderungen des § 1 Abs. 1 bis Abs. 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Der Wahlvorgang richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§18 Anträge

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Gesamtvorstand eine Woche vor der Versammlung in Textform mit Begründung vorliegen. Dieses gilt nicht für die Fälle, in denen diese Satzung andere Fristen vorsieht.

- 2) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Versammlung erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.
- 3) Einzelheiten zum Antragsverfahren können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§19 Vorstand

- 1) Der Vorstand - geschäftsführender Vorstand - besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens vier Stellvertretern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- 2) Er wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch
 - a) den Kassenwart
 - b) den Sportobmann
 - c) den Jugendleiter
 - d) Beisitzer für die Ressorts
 1. Mitgliederverwaltung
 2. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 3. Sponsoring
 4. Clubhaus
 5. Vereinsveranstaltungen (Festwart)
 - e) die/den Ehrenvorsitzende/n
- 3) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf nicht besetzte Positionen im Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig zu besetzen. Zusätzlich kann er Vorstand bis zu 3 Beisitzer (§19 Abs. 2d) in den Gesamtvorstand kooptieren. Die vorläufig besetzten und kooptierten Mitglieder sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.

§20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er plant und steuert die Gesamtentwicklung, legt Richtlinien fest, definiert die Vereinsziele und sorgt für deren Erreichung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Der Vorstand regelt insbesondere die Finanz-, Personal- und Mitgliederangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Ordnungen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er tritt außerdem zu Sitzungen zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es durch zwei seiner Mitglieder beantragt wird. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, kann dies durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, oder an den Mitarbeitersitzungen der Abteilungen, beratend teilzunehmen.
- 5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt sie durch. Er ist zuständig für die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
- 6) Der Vorstand ist nach Abstimmung berechtigt die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über die Amtsenthebung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu ernennen. Die endgültige Entscheidung über die Abberufung trifft die Mitgliederversammlung.

§21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand tritt zusammen bei Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Fortbestand einer Sportabteilung betreffen. Er wird vom Vorstand einmal pro Quartal einberufen.
- 2) Er unterstützt den Vorstand bei der Verwaltungsarbeit und kann besondere Aufgaben übertragen bekommen.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Aufnahme von Krediten
 - c) Übernahme von Bürgschaften
 - d) Auswahl von vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfern
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - f) Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert über 5.000 Euro
 - g) Abschluss von Verträgen oder Verpflichtungen mit einem Wert über 5.000 Euro pro Jahr
 - h) strategische Ziele und sportliche Konzepte des Vereins
 - i) Auflösung oder Umstrukturierung von Abteilungen

§22 Ausschüsse

Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand Ausschüsse für besondere Aufgaben gründen. Er beruft deren Mitglieder und weist Ihnen Aufgaben zu.

§23 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten kann der Gesamtvorstand die Gründung von Abteilungen und deren Auflösung beschließen.
- 2) Jede Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4) Die Abteilungsleiter sind Mitglied im Gesamtvorstand.
- 5) Die in Jugendspielklassen aktiven jugendlichen Mitglieder des Vereins sind in der Jugendabteilung zusammengefasst – siehe Abschnitt E Vereinsjugend/Jugendabteilung.
- 6) Näheres regeln die Abteilungsordnungen, die von den Abteilungsversammlungen des Vereins beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§24 Protokollierung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet.

E. Vereinsjugend - Jugendabteilung

§25 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller in Jugendspielklassen aktiven Mitglieder des Vereins und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich als Jugendabteilung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
 - c) der Jugendausschuss
- 4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend (Abteilungsleiter) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Übersteigt der Aufgabenumfang das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können seine Mitglieder unter Beachtung des § 2 dieser Satzung und der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften vergütet werden. Entscheidungen darüber trifft der Gesamtvorstand.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 4) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder nach §6 Abs. 2a einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist dabei zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§27 Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Hierzu zählen u.a.:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Abteilungsordnung Jugend
 - c) Spielordnung Herren
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Finanzordnung
 - f) Geschäftsordnung
- 2) Abteilungen können eigene Abteilungsordnungen beschließen. Diese müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- 4) Über Änderungen von Ordnungen informiert der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§28 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- 2) Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder Vorsitzende von Abteilungen sein.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 4) Finden sich keine Personen, die sich als Kassenprüfer wählen lassen, beauftragt der Vorstand geeignete externe Prüfer, die die Aufgaben nach Abs.3 übernehmen.

§29 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§30 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen
- 5) Zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Regelungen kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

G. Schlussbestimmungen

§31 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Einladung zu der Versammlung muss mindestens vier Wochen vor diesem Termin ergehen und muss den Antrag auf Auflösung enthalten.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstandesoder

- b) wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportbund Düsseldorf zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk 6 zu verwenden.
- 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§32 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2026 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.